

Weisungen 2014

bezüglich der öffentlich-rechtlichen Verfahren gemäss dem Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

(diese Weisungen ersetzen jene vom 2. März 2004)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Zuständige Behörden
2. Eröffnung des Verfahrens
3. Beweismittel
4. Kostenvorschuss
5. Auskünfte

II. Die zu erbringenden Beweismittel

1. Landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 BGBB)
2. Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 6 BGBB)
3. Realteilungsverbot
4. Ausnahmen und Ausnahmebewilligungen
 - a) Ausnahmen (Art. 59 BGBB)
 - b) Ausnahmebewilligungen (Art. 60 BGBB)
5. Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes
 - a) Selbstbewirtschafter
 - b) Übersetzter Preis
 - c) Bewirtschaftungsbereich
6. Überschreitung der Belastungsgrenze
 - a) Schätzung des Ertragswertes
 - b) Überschreitung der Belastungsgrenze

III. Notifikation

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Zuständige Behörden

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung ist zuständig für:

- die Erteilung von einer Bewilligung zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstück (Art. 61 BGG);
- die Erteilung der Bewilligung von Ausnahmen des Realteilungs- und Zerstückelungsverbot (Art. 60 BGG);
- die Erteilung von Feststellungsverfügungen im Sinne von Art. 84 BGG;
- die Beantragung der geforderten Anmerkung ins Grundbuch gemäss Art. 86 BGG;
- die Widerrufung der Bewilligung, falls der Erwerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat (Art. 71 BGG);
- die Anordnung der Berichtigung des Grundbuches, falls die Eintragung im Grundbuch auf einem nichtigen Geschäft beruht (Art. 72 BGG).

Die entsprechenden Gesuche müssen adressiert werden an:

*Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung
Verwaltungs- und Rechtsdienst
Regierungsgebäude, Postfach 478
1951 Sitten*

Die Dienststelle für Landwirtschaft, Amt für Betriebsberatung, ist zuständig für:

- den Erlass einer Feststellungsverfügung betreffend den Ertragswert und die höchstzulässige Belastungsgrenze
- die Schätzung oder die Genehmigung des Ertragswertes für die unterstellten Grundstücke (Art. 87 BGG)
- die Erteilung der Bewilligung zur Eintragung von Grundpfandrechten, welche die Belastungsgrenze für die unterstellten Grundstücke überschreiten (Art. 76 BGG), sofern die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorliegt;

Die Gesuche, welche Grundstücke im Mittel- oder Unterwallis betreffen, sind zu richten an:

*Dienststelle für Landwirtschaft
Amt für Viehwirtschaft
Postfach 437
1951 Châteauneuf/Sion*

Die Gesuche, welche Grundstücke im Oberwallis betreffen, sind zu richten an:

*Landwirtschaftszentrum
Sektion Betriebsberatung
Postfach 368
3930 Visp*

2. Eröffnung des Verfahrens

Alle Verfahren im Zusammenhang mit dem dritten Titel des BGG (Öffentlich-rechtliche Beschränkung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken) werden eröffnet durch:

- die Hinterlegung eines unterzeichneten notariellen Aktes bezüglich einer Eigentumsübertragung (Verkauf, Tausch, Schenkung, Teilung, usw.) oder der Errichtung eines Grundpfandes,
- die Hinterlegung eines Mutationsprotokolls eines Geometers über eine beschlossene Teilung und eine Kopie eines unterzeichneten notariellen Aktes,
- die Hinterlegung eines Gesuches für den Erlass einer Feststellungsverfügung (Verkaufsbedingungen, Schätzung des Ertragswertes, Festlegung der höchstzulässigen Belastungsgrenze, usw.).

3. Beweismittel

Die Beweismittel sind entweder dem Gesuch beigelegt, oder die Erklärungen und Bestätigungen sind im unterzeichneten notariellen Akt enthalten.

4. Kostenvorschuss

Nach der Hinterlegung der Gesuche um eine Bewilligung oder eine Feststellungsverfügung kann das Instruktionsorgan in Einzelfällen einen Kostenvorschuss verlangen, namentlich wenn die Prüfung die Errichtung von Expertisen oder Ermittlungen oder das Einholen von Dokumenten bei anderen Stellen erfordert, die kostenpflichtig sind.

5. Auskünfte

Alle grundsätzlichen Auskünfte, welche die Behörde vor der Einreichung des Gesuches erteilt, sind nur insofern bindend, als die zu erbringenden Beweismittel, auf welchen sich die Auskunft abstützt, mit denen der erteilten schriftlichen Auskünften übereinstimmen.

II. Die zu erbringenden Beweismittel

1. Landwirtschaftliches Gewerbe (Art. 7 BGG)

Es muss in jedem Fall geprüft werden, ob der Gesuchsgegenstand ein „einzelnes“ Grundstück darstellt oder ob dieses Grundstück Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet.

Im Allgemeinen wird der Bestand eines landwirtschaftlichen Gewerbes angenommen, wenn folgende indikativen Grössenordnungen überschritten sind:

- <i>LN ohne Spezialkulturen</i>	<i>35 ha</i>
- <i>Spezialkulturen ohne Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen</i>	<i>3.3 ha</i>
- <i>Rebland mit Rebverarbeitung</i>	<i>1.7 ha</i>
- <i>Betrieb im Talgrund mit Milchproduktion</i>	<i>9 ha</i>
- <i>Betrieb im Berggebiet mit Milchproduktion</i>	<i>14 ha</i>
- <i>Betrieb im Talgrund mit Viehhaltung ohne Milchproduktion</i>	<i>11 ha</i>
- <i>Betrieb im Berggebiet mit Viehhaltung ohne Milchproduktion</i>	<i>17 ha</i>

Falls derselbe Eigentümer eine Bewirtschaftung mit mehreren Kulturarten betreibt, wird die Behörde eine Evaluation vornehmen, ob es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe handelt, indem jeder einzelne Produktionszweig berücksichtigt wird.

In Anwendung von Art. 7 Abs. 4 Bst. c BGG werden auf eine bestimmte Zeitdauer zugepachtete Grundstücke mitberücksichtigt, um das Vorhandensein eines landwirtschaftlichen Gewerbes zu ermitteln. Zugepachtete Flächen werden mitberücksichtigt, sofern die bei Gesuchseinreichung verbleibende vertraglich festgelegte Pachtdauer mindestens 12 Jahre beträgt, unabhängig von der Kulturart.

Zu diesem Zweck müssen folgende Belegstücke eingereicht:

- *eine vollständige Liste aller landwirtschaftlichen Grundstücke, welche sich im Eigentum des Veräusserers befinden (Parzellenummer, Folio, Fläche, Natur und Gemeinde, in der Parzelle sich befindet) sowie eine Ehrenerklärung, dass er keine weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke besitzt,*
- *eine Kopie der landwirtschaftlichen Pachtverträge für Grundstücke und landwirtschaftlichen Gewerbe, die der Veräusserer pachtet,*
- *die Angabe über die Zonenzugehörigkeit der Parzelle gemäss kommunalem Zonenplan.*

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst hat ein Dokument erarbeitet, welches alle diese Angaben gruppiert, um die Arbeit des Gesuchstellers zu erleichtern.

2. Landwirtschaftliche Grundstücke (Art. 6 BGG)

Die Grundstücke, welche für eine landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung nicht geeignet sind, können Gegenstand einer Feststellungsverfügung bilden, wonach diese Grundstücke nicht in den Geltungsbereich des BGG fallen. Der Verwaltungs- und Rechtsdienst entscheidet, ob es sich nicht um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt.

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *der Katastrerauszug oder Grundbuchauszug für die Parzelle, welche Gegenstand des Gesuches bildet,*
- *eine Baubewilligung, falls ein Gebäude sich auf der Parzelle befindet, die Gegenstand des Gesuches bildet,*
- *die Zonenangabe gemäss kommunalem Zonenplan.*

3. Realteilungsverbot

Der Verkauf eines landwirtschaftlichen Grundstückes, welches Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet, ist in Anwendung des Realteilungsverbotes grundsätzlich nicht zugelassen (Art. 58 BGG).

Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstückes von kleinem Ausmass, d.h. **kleiner als 1500 m² für Reben und kleiner als 2500 m² für die übrigen landwirtschaftlichen Grundstücke**, welches nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes bildet, unterliegt nicht der Bewilligungspflicht (Art. 2 Abs. 3 BGG). Der Verwaltungs- und Rechtsdienst muss jedoch eine Feststellungsverfügung erlassen, wonach kein Verstoss gegen das Realteilungsverbot vorliegt.

Gestützt auf die am 1. Januar 2014 in Kraft getretenen Änderungen, gilt das Gesetz für kleine Grundstücke im Bezugsgebiet einer Landumlegung, vom Zeitpunkt der Gründung und Beschlussfassung bis zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung des neuen Besitzstandes an (Art. 2 Abs. 4 BGG).

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *eine vollständige Liste aller landwirtschaftlichen Grundstücke, welche sich im Eigentum des Veräusserers befinden (Parzellennummer, Folio, Fläche, Natur und Gemeinde, in der Parzelle sich befindet) sowie eine Ehrenerklärung, wonach er über keine weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke besitzt,*
- *eine Kopie der landwirtschaftlichen Pachtverträge für Grundstücke und landwirtschaftlichen Gewerbe, die der Veräusserer pachtet,*
- *die Angabe über die Zonenzugehörigkeit der Parzelle gemäss kommunalem Zonenplan,*
- *eine Kopie der notariell unterzeichneten Urkunde mit den Kataster- oder Grundbuchauszügen der Parzellen, die Gegenstand der Urkunde bilden, sofern diese in der Urkunde nicht wiedergegeben sind.*

Die Dienststelle für Grundbuchämter fordert nicht in allen Fällen eine **Feststellungsverfügung bezüglich des Realteilungsverbot**. Aber diese Flexibilität findet eine restriktive Anwendung und gilt nur **bei kumulativem Vorliegen der folgenden drei Voraussetzungen**:

- 1. die Rebfläche ist kleiner als 1500 m², für übrige Landwirtschaftsgrundstücke kleiner 2500 m²; falls mehrere kleine Landwirtschaftsgrundstücke in der gleichen Urkunde veräußert werden, werden diese nicht zusammengezählt; diese kleinen Grundstücke dürfen jedoch nicht im Bezugsgebiet einer Landumlegung liegen, vom Zeitpunkt der Gründung und Beschlussfassung bis zum Zeitpunkt der Grundbucheintragung des neuen Besitzstandes,*
- 2. der gesamte Kaufpreis übersteigt nicht Fr. 10'000.--,*
- 3. eine Erklärung des Notars oder des Registerhalters, sofern dieser die Urkunde errichtet hat, dass das veräußerte Grundstück nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist.*

Diese Flexibilität kann auch der Grundbuchführer in Kenntnis der Fälle anwenden.

Die Dienststelle für Grundbuchämter fordert nicht in allen Fällen eine **Feststellungsverfügung im Zusammenhang mit einer Grundpfandverschreibung bei einem Chalet**, welches ausserhalb der Bauzone liegt. Diese Flexibilität findet aber eine restriktive Anwendung und gilt nur **bei kumulativem Vorliegen der folgenden beiden Voraussetzungen**:

- 1. das Grundstück mit einem Chalet ist kleiner als 2500 m² und liegt ausserhalb der Bauzone im Berggebiet,*
- 2. Vorliegen einer Erklärung des Notars oder des Registerhalters, der die Urkunde errichtet hat, dass das betreffende Grundstück und das betreffende Chalet nicht Bestandteil eines landwirtschaftlichen Gewerbes sind.*

Diese Flexibilität kann auch der Grundbuchführer in Kenntnis der Fälle anwenden.

4. Ausnahmen und Ausnahmegewilligungen

a) Ausnahmen (Art. 59 BGG)

Für die in Art. 59 BGG vorgesehenen Ausnahmen ist grundsätzlich keine Bewilligung erforderlich, wenn eine der vier Ausnahmen dieses Artikels Anwendung findet. In diesem Falle kann der Grundbuchführer die Eigentumsübertragung ohne Bewilligung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes eintragen. In der Regel wird jedoch der Grundbuchführer von den Gesuchstellern eine Feststellungsverfügung des Verwaltungs- und Rechtsdienstes fordern, welche die Anwendung dieser Ausnahmen festhält oder ausschliesst.

b) Ausnahmegewilligungen (Art. 60 BGG)

Um eine Ausnahmegewilligung im Sinne des Art. 60 BGG zu erlangen, muss der Gesuchsteller darlegen, auf welche Bestimmungen des Art. 60 BGG er sein Gesuch abstützt, dieses folglich begründen und die entsprechenden Beweismittel beilegen.

Fälle gemäss Art. 60 Abs. 1 Bst. a BGG

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *das Mutationsprotokoll und eine Kopie der notariell unterzeichneten Urkunde mit den Kataster- oder Grundbuchauszügen der Parzellen, die Gegenstand der Urkunde bilden, sofern dies die Urkunde nicht schon beinhaltet,*
- *die Bestätigung der Zone des alten und neuen Standes der Parzellen,*
- *der Situationsplan mit der Angabe der Zonengrenze.*

Fälle gestützt auf Art. 60 Abs. 1 Bst. d BGG:

Die Wohngebäude ausserhalb der Bauzone werden folgendermassen behandelt:

Sobald die Fläche der Parzelle 2500 m² übersteigt, handelt es sich um eine Parzelle mit gemischter Nutzung im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. d BGG und fällt in den Geltungsbereich des Gesetzes. In diesem Fall wird nahegelegt, von den Möglichkeiten des Art. 60 Abs. 1 Bst. d BGG Gebrauch zu machen, nämlich eine Parzellierung vorzunehmen. Gemäss dieser Bestimmung kann eine neue Parzelle gebildet werden, welche bis zu 1000 m² Fläche Umschwung zum Wohngebäude aufweisen darf.

Sämtliche Grundstücke mit einem nichtlandwirtschaftlichen Gebäude, welche ohne Baubewilligung der zuständigen Behörde erstellt oder umgebaut worden sind, gelten als landwirtschaftliche Grundstücke, die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Dasselbe gilt auch für Bauprojekte, für die der Gesuchsteller noch nicht im Besitz einer rechtskräftigen Baubewilligung ist.

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst entscheidet, ob es sich nicht mehr um ein landwirtschaftliches Grundstück handelt.

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *das Mutationsprotokoll und eine Kopie der notariell unterzeichneten Urkunde mit den Kataster- oder Grundbuchauszügen der Parzellen, die Gegenstand der Urkunde bilden, sofern dies die Urkunde nicht schon beinhaltet,*
- *der Situationsplan mit der Angabe der Zonengrenze,*
- *eine Baubewilligung, sofern ein Gebäude auf der Parzelle den Gesuchsgegenstand bildet.*

5. Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst ist zuständig für die Erwerbsbewilligung eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstückes im Sinne von Art. 61ff BGG.

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *eine vollständige Liste aller landwirtschaftlichen Grundstücke, welche sich im Eigentum des Veräusserers befinden (Parzellenummer, Folio, Fläche, Natur und Gemeinde, in der Parzelle sich befindet) sowie eine Ehrenerklärung, wonach er über keine weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke besitzt,*
- *eine Kopie der landwirtschaftlichen Pachtverträge für Grundstücke und landwirtschaftlichen Gewerbe, die der Veräusserer pachtet, sofern die bei Gesuchseinreichung verbleibende vertraglich festgelegte Pachtdauer mindestens 12 Jahre beträgt*
- *die Angabe über die Zonenzugehörigkeit der Parzelle gemäss kommunalem Zonenplan,*
- *eine Kopie der notariell unterzeichneten Urkunde mit den Kataster- oder Grundbuchauszügen der Parzellen, die Gegenstand der Urkunde bilden, sofern diese in der Urkunde nicht wiedergegeben sind.*

a) Selbstbewirtschafter

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *eine formelle Absichtserklärung, das zu erwerbende landwirtschaftliche Grundstück oder Gewerbe persönlich bewirtschaften zu wollen,*
- *ein Auszug des Handelsregisters für juristische Personen,*
- *die Angabe einer gesetzlichen Ausnahme des Selbstbewirtschaftersprinzips (Art. 64 und 65 BGG).*

Für Gesellschaften gilt, dass der Gesellschaftszweck ausdrücklich die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücke aufweisen muss. Eine Ausnahmebestimmung des Art. 64 BGG besagt, dass ein landwirtschaftliches Grundstück durch einen Nichtselbstbewirtschafter erworben werden kann, sofern er die Kaufofferte zu einem nichtübersetzten Preise veröffentlicht und innert 20 Tagen kein Selbstbewirtschafter ein Angebot eingereicht hat. Die öffentliche Ausschreibung muss im Amtsblatt und im öffentlichen Anschlag der Situationsgemeinde des betreffenden landwirtschaftlichen Grundstückes erfolgen, wobei der Parzellenbeschrieb gemäss Kataster- oder Grundbuchauszug und der zulässige Preis genannt

werden müssen. Sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, erlässt der Verwaltungs- und Rechtsdienst vorgängig eine Feststellungsverfügung betreffend den zulässigen Preis (Art. 64 Abs. 1 Bst. f BGG).

b) Übersetzter Preis

Der Verwaltungs- und Rechtsdienst prüft die vorgenommenen Eigentumsübertragungen der letzten fünf Jahren in der betreffenden Region (Gemeinde plus umliegende Gemeinden) für vergleichbare Parzellen (z.B. Reben). Die Referenzflächen müssen die gleichen geographischen und topographischen Eigenschaften aufweisen und die Natur der Parzellenbewirtschaftung müssen dieselben landwirtschaftlichen Charakteristiken aufweisen wie die veräusserte Parzelle. Der Verwaltungs- und Rechtsdienst führt zu diesem Zweck eine Datenbank der bewilligten Eigentumsübertragungen der letzten fünf Jahre.

Zu diesem Zweck muss folgender Beleg eingereicht werden:

- *ein Formular für verkaufte Parzelle, die dem bäuerlichen Bodenrecht unterliegt.*

c) Bewirtschaftungsbereich

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *eine vollständige Liste aller landwirtschaftlichen Grundstücke, welche sich im Eigentum der Erwerbers befinden (Parzellennummer, Folio, Fläche, Natur und Gemeinde, in der Parzelle sich befindet) sowie eine Ehrenerklärung, wonach er über keine weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke besitzt,*
- *eine Kopie der landwirtschaftlichen Pachtverträge für Grundstücke und landwirtschaftlichen Gewerbe, die der Erwerber pachtet, sofern die bei Gesuchseinreichung verbleibende vertraglich festgelegte Pachtdauer mindestens 12 Jahre beträgt*
- *die Angabe über die Zonenzugehörigkeit der Parzelle gemäss kommunalem Zonenplan,*
- *die Angabe der Distanz zwischen dem landwirtschaftlichen Betriebszentrum des Erwerbers und der zu erwerbenden Parzellen.*

Dem Erwerber obliegt die Beweispflicht, dass er nicht unter die drei Verweigerungsgründe gemäss Art. 63 BGG fällt. Zu diesem Zweck kann er auch Belege einreichen, die von der Verfügungsbehörde nicht einverlangt worden sind und in diesen Weisungen nicht als vorzulegende Belege aufgeführt sind.

Für die in Art. 62 BGG vorgesehenen Ausnahmen sind keine Bewilligungen bezüglich des Erwerbes erforderlich. Hingegen muss eine Feststellungsverfügung bezüglich des Geltungsbereiches und des Realteilungsverbotese eingeholt werden.

6. Überschreitung der Belastungsgrenze

a) Schätzung des Ertragswertes

Die Schätzung des Ertragswertes kann durch das Amt für Betriebsberatung oder durch einen privaten Experten vorgenommen werden. Diese Schätzung muss jedoch der zuständigen Behörde zwecks Genehmigung unterbreitet werden, damit sie in Rechtskraft erwächst (Art. 87 Abs. 2 BGG).

Grundstücke von weniger als 15 Aren Rebland oder 25 Aren anderem Land, unterliegen der höchstzulässigen Belastungsgrenze, sofern sie zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 2 Abs. 3 BGG).

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- einen vollständigen Auszug des Grundbuches oder Katasters mit dem Verzeichnis der Grundpfänder,
- die Angabe über die Zonenzugehörigkeit der Parzelle gemäss kommunalem Zonenplan,
- die richtige Bezeichnung der Natur der Parzelle, welche Gegenstand des Grundpfandes bilden soll, im Zusammenhang mit der unten aufgeführten Ertragswerttabelle.

Zu Informationszwecken führt der Verwaltungs- und Rechtdienst die Richtangaben der Ertragswerte auf. Diese Werte, welche weder Maximal- noch Minimalwerte darstellen, können je nach Grösse der Parzelle, des Bewirtschaftungssystems, des Zustandes des Pflanzengutes und der Anlagen zur Frostbekämpfung und der Bewässerung, usw. sehr stark variieren.

Wiesen / Weiden	1 Schnitt / Jahr	0.05 - 0.10	Fr./m ²
Wiesen / Weiden	2 Schnitte / Jahr	0.10 - 0.20	Fr./m ²
Wiesen im Talgrund	+3 Schnitte / Jahr	0.20 - 0.40	Fr./m ²
Ackerboden		0.30 - 0.60	Fr./m ²
Reben (Boden + Pflanzengut)		10.00 - 15.00	Fr./m ²
Obstkulturen (Boden + Pflanzengut)		1.50 - 5.70	Fr./m ²
Obstkulturen (Boden + Pflanzengut +Frostbekämpfungsanlagen)		3.20 - 7.40	Fr./m ²
Intensiver Gemüseanbau in offenem Feld ohne Bewässerungsanlagen		0.90 - 1.80	Fr./m ²
Intensiver Gemüseanbau in offenem Feld mit Bewässerungsanlagen		1.40 - 2.40	Fr./m ²

b) Überschreitung der Belastungsgrenze

Eine Bewilligung kann gestützt auf Art. 77 BGGB erteilt werden.

Zu diesem Zweck müssen folgende Belege eingereicht werden:

- *die Gründe, gestützt auf welchen ein die Belastungsgrenze übersteigendes Pfandrecht gesichert werden sollen,*
- *das Betriebsbudget.*

III. Notifikation

1. Gemäss Art. 83 Abs. 2 BGGB muss die zuständige kantonale Bewilligungsbehörde ihre Verfügung namentlich den Vertragsparteien, der kantonalen Aufsichtsbehörde, dem Pächter sowie Kaufs-, Vorkaufs- oder Zuweisungsberechtigten mitteilen, damit diese Personen gegen die Bewilligungserteilung beschwerdeberechtigt sind.

Der Veräusserer muss deshalb dem Verwaltungs- und Rechtsdienst die vollständige Liste dieser Personen mit Angabe des Familiennamens, Vornamens und Adresse übermitteln.

2. Das Grundbuchamt fordert als eine der Voraussetzungen für den Grundbucheintrag eine rechtskräftige Verfügung. Zwecks Beschleunigung des Verfahrens kann der Gesuchsteller bereits bei Gesucheinreichung eine Erklärung abgeben, wonach er bei einer positiven Feststellungsverfügung (Art. 84 BGGB) auf sein Beschwerderecht verzichte

Diese Weisungen BGGB ersetzen jene vom 2. März 2004.

Sitten, den **05 JUIN 2014**

**Departement für Volkswirtschaft, Energie und
Raumentwicklung**

Der Departementsvorsteher

Jean-Michel Cina